

## Reglement über den Rechtsschutzfonds

zugunsten der Mitglieder der Sektion militärische Berufskader.

Zweck	<p><b>Art. 1</b> Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Mitgliedern der Sektion militärische Berufskader der VKB und der in folgenden Rechtsangelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auseinandersetzungen mit dem VBS</li> <li>- Auseinandersetzungen mit der Militärversicherung</li> <li>- Militärstrafsachen</li> <li>- Disziplinarstrafsachen.</li> </ul>
Beiträge	<p><b>Art 2</b> Der Fonds wird durch Beiträge der Sektionskasse gespeisen. Auf Beschluss der Generalversammlung kann der Fonds durch zusätzliche Mitgliederbeiträge geäufnet werden. Diese werden zusammen mit dem Sektionsbeitrag erhoben und dürfen Fr 20.-- pro Jahr nicht übersteigen.</p>
ao Mitgliedschaft	<p><b>Art 3</b> gestrichen</p>
Verwaltung	<p><b>Art 4</b> Das Fondsvermögen wird vom Kassier der Sektion militärische Berufskader verwaltet.</p>
Leistungen	<p><b>Art 5</b> 1. Die finanziellen Leistungen werden im Einzelfall von der Rechtsschutzkommission nach der Höhe der voraussichtlichen Rechtsbeistands- (Parteikosten) und Verfahrenskosten sowie dem Stand des Fondsvermögens festgelegt.</p>

Leistungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. In Bagatell-, rechtsmissbräuchlichen und offensichtlich aussichtslosen Fällen werden keine Leistungen erbracht.</li> <li>3. Im Bedarfsfall ist die Rechtsschutzkommission bei der Suche eines Rechtsbeistandes behilflich.</li> <li>4. Parteientschädigungen sind im Ausmass der vom Fonds erbrachten Leistungen an diesen zu entrichten.</li> </ol>
------------	--

Rechtsschutzkommission	<p><b>Art 6</b> Die Rechtsschutzkommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Sektion militärische Berufskader. Der Präsident führt den Vorsitz. Bei Abstimmungen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
------------------------	---

Beschwerderecht	<p><b>Art 7</b> Der Gesuchsteller kann den Entscheid der Rechtsschutzkommission an den Zentralvorstand der VKB weiterziehen. Der endgültige Entscheid wird durch den Zentralvorstand der VKB gefällt.</p>
-----------------	---

Aenderungen	<p><b>Art 8</b> Ueber Aenderungen dieses Reglementes beschliessen die Generalversammlungen der Sektion unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand der VKB.</p>
-------------	---

Auflösung	<p><b>Art 9</b> Bei Auflösung des Fonds beschliesst die Generalversammlung der Sektion über dessen Verwendung.</p>
-----------	--

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlungen der Sektion militärische Berufskader am 31.03.2006 beschlossen und durch den Zentralvorstand der VKB am ..... genehmigt.